

**2. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederfell
vom 26.06.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niederfell vom 15. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 – Ausschüsse des Ortsgemeinderates wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„Schulträgerausschuss = 6“
 - b) In Absatz 3 wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dem Schulträgerausschuss gehören mindestens drei Ratsmitglieder, eine an der Schule tätige Lehrkraft, sowie ein gewählter Elternvertreter der Grundschule Niederfell an.“
2. § 11 – Aufwandsentschädigung „Verkehrsbüro“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrsbüro“ durch „Touristikbüro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das „Verkehrsbüros“ durch das Wort „Touristikbüros“ und der Satzteil „90,00 € (in Worten: Neunzig Euro)“ durch den Satzteil „60,00 € (in Worten: Sechzig Euro)“ ersetzt.
3. § 12 – Aufwandsentschädigung „Hausverwaltung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satzteil „77,00 € (in Worten: Siebenundsiebzig Euro)“ durch den Satzteil „107,00 € (in Worten: Einhundertsieben Euro)“ ersetzt.


Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederfell, den 26.06.2019

Ortsgemeinde Niederfell


Arnold Herrmann
Ortsbürgermeister

